

752.041

in der Fassung vom 16.11.1981 zuletzt geändert am 27.06.2012 in Kraft getreten am 01.08.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld	2
§ 4 Auskunftspflicht	
§ 5 Benutzungsgebühren	
§ 6 Auswärtige	
§ 7 Zuschläge	
§ 8 Schlussvorschriften	

752.041

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 (GBI. S. 395), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBI. S. 65, 71) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBI. S. 65, 68) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBI. S. 206), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBI. S. 65, 68) hat der Gemeinderat am 16.11.1981, zuletzt geändert am 27.06.2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für Erd- und Aschenbestattungen in den Friedhöfen der Stadt, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten und für die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten in den Friedhöfen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren nach § 5 III ist verpflichtet
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren nach § 5 I und II und sonstiger Kostenersätze sind verpflichtet
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der

752.041

Verleihung des Nutzungsrechts, bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Benutzungsgebühren

I. BESTATTUNGSGEBÜHREN

1. Gebühren für Erdbestattungen

1.1 Grundgebühr

Die Gebühren für Erdbestattungen betragen für

		Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	Kinder bis 6 Jahre
a)	Tätigkeit der Verwaltung/Friedhofsleiter	242 €	242 €
b)	Herstellung und Schließen d. Grabes	467 €	237 €
c)	Begleitpersonal je Träger bei		
	Bestattung mit Trauerfeier	78 €	78 €
d)	Begleitpersonal je Träger bei		
	Bestattung ohne Trauerfeier	72 €	72 €
e)	Begleitpersonal je Träger bei		
	Trauerfeier ohne Bestattung	106 €	106 €
	Bei Tieferlegung erhöht sich Position b)	um 146 €	

1.2 Erdbestattungszuschläge

Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Die Verwaltungsgebühr a) ist in jedem Fall zu entrichten.

752.041

1.3	Benutzung von Einrichtungen	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre bis	Kinder s 6 Jahre
1.31	Feierhalle	266 €	133 €
1.32	Aufbahrungsraum täglich (erster und le Tag gelten zusammen als 1 Tag)	tzter 46 €	33 €
1.33	Abschiedsraum	183 €	105€
1.34	Sektionsraum	214 €	214€
1.35	Kühlzelle täglich (erster und letzter Taggelten zusammen als 1 Tag)) 55 €	55 €

1.4 Gleichzeitige Bestattung mehrerer Familienangehöriger

Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr für Erwachsene um 25 %.

1.5 Ausgraben, Umbetten von Leichen oder Gebeinen

790€

Sargkosten oder Kosten Dritter sind nicht mit inbegriffen.

2. <u>Gebühren bei Urnenbeisetzung</u>

2.1 Grundgebühr

Die Gebühren bei Urnenbeisetzungen betragen für

a)	Tätigkeit der Verwaltung/Friedhofsleiter	242 €
b)	Herstellung und Schließen des Grabes	144 €
c)	Begleitpersonal je Träger bei	
	Beisetzung mit Trauerfeier	151 €
d)	Begleitpersonal je Träger bei	
	Beisetzung ohne Trauerfeier	43 €
e)	Begleitpersonal je Träger bei	
	Trauerfeier ohne Beisetzung	151 €
Die Verwaltungsgebühr a) ist in jedem Fall zu entrichten.		

2.2 Urnenbeisetzungszuschläge

Für sächliche und personelle Sonderleistungen gilt Nr. 1.2



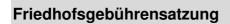
81 €

				Otdat Bobiii igori
Fried	lhofs	sgebühr	ensatzung	752.041
	2.3	Beis	etzen, Ausgraben, Umbetten von Urnen	144€
	2.4	Für	die Benutzung von Einrichtungen gilt 1.3	
	2.5	Für	die gleichzeitige Bestattung mehrerer Familien	angehöriger gilt 1.4
	2.6		die Bestattung in einer Sammelgrabstätte für F keine Gebühr festgesetzt.	Fehl- und Totgeburten
3.	Zus	schläge	für Auswärtige	
	Für Auswärtige wird auf die unter Nr. 1. und 2. festgesetzten Gebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben. Dieser Zuschlag wird nicht erhoben, wenn			
	a) bereits ein Wahlgrab nach §§ 15, 16 der Friedhofssatzung bereitsteht,			g bereitsteht,
	b) der Verstorbene innerhalb von 5 Jahren nach dem Wegzug aus Böblingen verstorben ist und davor mindestens 10 Jahre in Böblingen gewohnt hat.			
II. GRABBERECHTIGUNGSGEBÜHREN				
	1.	Wah	lgrabstätten in allgemeinen Abteilungen	
		a)	Für die Verleihung und den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (40 Jahre Nutzungszeit) je Stelle	2.667 €
		b)	je Stelle (25 Jahre Nutzungszeit)	1.667 €
		c)	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Stelle	67 €
	2.	Wah	lgrabstätte mit Tieferlegungsmöglichkeit	
		a)	Für die Verleihung und den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (40 Jahre Nutzungszeit) je Stelle	3.238 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Stelle

b)







3.	Wah	Wahlgrabstätten in besonderen Abteilungen			
	a)	Für die Verleihung und den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte in besonderen Abteilungen (40 Jahre Nutzungszeit) je Stelle	3.810 €		
	L - \	•			
	b)	je Stelle (25 Jahre Nutzungszeit)	2.381 €		
	c)	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Stelle	95 €		
4.	Urne	nwahlgrabstätten			
	a)	Für die Verleihung und den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einen Urnenwahlgrabstätte (40 Jahre Nutzungszeit) je Stelle	1.524 €		
	b)	je Stelle (25 Jahre Nutzungszeit)	952 €		
	c)	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts , pro Jahr je Stelle	38 €		
5.	Grab	berechtigungsgebühren für Urnennischen			
	a)	Für die Überlassung einer Einzelnische bei 15 Jahren Ruhezeit	676 €		
	b)	Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Doppelnische bei einer Ruhezeit von 15 Jahren und einer Nutzungszeit von 20 Jahren	1.742 €		
	c)	Für die Verlängerung des Nutzungs- rechts pro Jahr (Doppelnische)	87 €		
6.	Reih	engrabstätten für Erdbestattungen			
	a)	Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen je Stelle	490 €		
	b)	Für die Überlassung einer Reihengrabstätte als Rasengrab für Erdbestattungen je Stelle	543 €		
7.	Reih	engrabstätten für Urnenbeisetzungen			
		lie Überlassung einer Urnenreihengrab-	280 €		



752.041

8. Kindergrabstätten

für die Überlassung einer Kinderreihena) grabstätte für Kinder bis 6 Jahre je Stelle 101€ für die Verleihung und den Wiedererwerb des b) Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (25 Jahre Nutzungszeit) für Kinder bis 6 Jahre

9. Anonyme Urnenreihengrabstätte

Für die Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung von Aschen ie Stelle

333 €

714€

10. Grüfte und Grabgebäude

ie Stelle

Die Gebühr wird im Einzelfall vom Gemeinderat festgesetzt.

11. Urnengrabstellen in einer Urnengemeinschaftsanlage

Für die Uberlassung einer Urnengrabstätte in einer a) Urnengemeinschaftsanlage zur Beisetzung einer Urne je Stelle (25 Jahre) 1.541 € Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer b)

Urnengrabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage zur Beisetzung von zwei Urnen je Stelle (25 Jahre)

2.381 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an C) einer Grabstelle nach Buchstabe b) pro Jahr

95 €

12. Urnengrabstellen an Bäumen (Baumbestattung)

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte an einem Baum zur Beisetzung einer Urne je Stelle (25 Jahre)

1.331 €

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer b) Urnengrabstätte an einem Baum zur Beisetzung von zwei Urnen je Stelle (25 Jahre)

1.961 €

C) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle nach Buchstabe b) pro Jahr

78 €

752.041

13. Sammelgrabstätte für Fehl- und Totgeburten

Für die Sammelgrabstätte für Fehl- und Totgeburten wird keine Gebühr festgesetzt.

14. Zuschläge für Auswärtige

Für Auswärtige wird auf die unter Nr. 5 a), 6 bis 7, 8 a), 9, 11 a) und 12 a) festgesetzten Gebühr ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Ein Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der Verstorbene innerhalb von 5 Jahren nach dem Wegzug aus Böblingen verstorben ist und davor mindestens 10 Jahre in Böblingen gewohnt hat.

III. VERWALTUNGSGEBÜHREN

Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten

1. Jährliche Zulassungsgebühr

50 €

2. Erlaubnisgebühr für nicht zugelassene Grabmalhersteller: Je Grabmal und Grabzubehör (Neuerstellung), ausgenommen provisorische Holzgrabzeichen
 25 €

§ 6 Auswärtige

Als Auswärtige gelten Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Böblingen oder im Stadtteil Dagersheim hatten. Nicht als Auswärtige gelten die Verstorbenen, die vor ihrer Unterbringung in einem außerhalb liegenden Alters- bzw. Pflegeheim ihren Hauptwohnsitz in Böblingen oder im Stadtteil Dagersheim hatten.

Nicht als Auswärtige gelten verstorbene Einwohner von Sindelfingen, die in Böblingen geboren wurden oder während mindestens 5 Jahren in Böblingen gewohnt haben.

752.041

§ 7 Zuschläge

Für Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können im Einzelfall Zuschläge in Höhe von 20 % bis 50 % der Gebührensätze in § 5 Ziffer I, Nr. 1 bis 3 erhoben werden.

§ 8 Schlussvorschriften

Im Übrigen finden die Bestimmungen des KAG in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Böblingen vom 16.11.1981, zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.11.2009 außer Kraft.



752.041

Ersatz von Selbstkosten für die Verlegung von Wegeplatten nach § 20 Abs. 3 der Friedhofsatzung

"Die Friedhofverwaltung lässt auf dem Waldfriedhof am Maurener Weg die Wege zwischen den Grabstätten mit Wegeplatten belegen, an die das Grabbeet höhengleich anzuschließen ist. Die Unterhaltspflichtigen sind zum Ersatz der Selbstkosten verpflichtet.

Für die neu angelegten Gräber im Friedhof des Stadtteils Dagersheim gilt die gleiche Regelung."

Grabstättenart		Fläche	Selbstkosten je Grabstelle	
1.	Reihengrabstätte einstellige Wahlgrabstätte	2,14 m²	202€	
2.	zweistellige Wahlgrabstätte	3,02 m ²	284 €	
3.	Urnenreihengrab- u. ein- stellige Urnenwahlgrabstätte	1,71 m²	161 €	
4.	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	2,43 m²	229 €	
5.	Kindergrabstätte	1,423 m²	134 €	